

würde, das soll das Handtwerk mit einem Gilden, doch der Obrigkeit Straff ohnabbrüchlich, Zue büßen macht haben.

Es soll auch allerweege der Jüngste Meister nach Ankunft des Handtwercks zuerechnen, des Handtwerks Knecht, und so oft es Ihm die Obermeister befohlen, das Handtwerk zuesammen zue fordern verpflichtet sein, Und wo also einer durch den Jungmeister, des HandtwerksDiener, Zum Ober-Meister verbothen und in derselbigen stunde nicht könne, : Desgleichen So ein Meister, eines MeistersWeib, Kindt oder Gesinde Stürbe und die Meister darzu verbothen, und einer Ehre die Leiche aus dem Hauße getragen, nicht könne, wie oft das geschehe, soll Er allerweege mit einem Schneeberger dem Handtwerk in die Lade Zur Straff verfallen sein, doch soll Er mit seiner Ehr haften und rechtmäßiger billicher entschuldigung seines Außbleibens, do Er die Vorbringen wolte Zuvor gehöret werden.

Zum Siebenden. Damit dieses Handtwerks besließene, Ihrer Arbeith um so viel mehr und beßer abwartten können, Sollen Sie bey der FrohnFreyheit, doch weiter nichts als dieselbe von Alters herbracht, hinführo gelaßen werden, dahingegen aber verpflichtet sein, Zu Unser Hoffhaltung behueff, auff begebenheit und erfordern, am Hoff ohne entgeld, gegen reichung nottürftiger Speiß und Trank, ohnweigerlich zue arbeiten, Auch in Unsere Konthorey Jedweder Meister einen ganzen, eines Meisters Wittib aber einen halben Reichsthaler jährlich entrichten.

Unnd Wir Christian Ludowigk Graff zu Waldeck und Pyrmont, Herr Zue Tonna ꝛc. Für Unß, Unsere Erben und Nachkommen wollen, unsere Zur Zeit in der Herrschaft Tonna anwesende Rätthe, BeAmbte und Befehlshaber sollen angezeigtes Schneiderhandtwerk bey einverleibte Articul Schützen und Handthaben, auch Niemandten etwas darwieder Zuethun und Zue handeln gestatten und Nachgeben, Jedoch wollen Wir Unß, Unßere Erben und Nachkommen, diese Articul Unfers gefallenß Zue erheischender Notturfft Zue erklären, Zu Berändern, Zu Verbessern und Zu Vermindern nicht weniger alle unser recht, Gerechtigkeit, Zinsen und Dienste, und was das mehr sein möchte, hierinnen austrücklich vorbehalten und sonsten an denselben im geringsten nichts begeben haben.

Zue Uhrkundt und mehrer bekräftigung haben Wir diesen offenen Brieff Eigenhändig Unterschrieben, und daran Unser Gräßl. Insiegell hängen laßen. So geschehen auff unserm Schloß Waldeck den 20 Monathstag Marty, Jahres nach Christi, unfers einigen Erlösers heilsamen geburth Eintaussendts Sechshundert und Siebenzigk.

Christian Ludwig Graff zu Waldeck.

lscrispsit Heinrich Erassmus Mossburger, p. I. Amtsschreiber zue Tonna.]